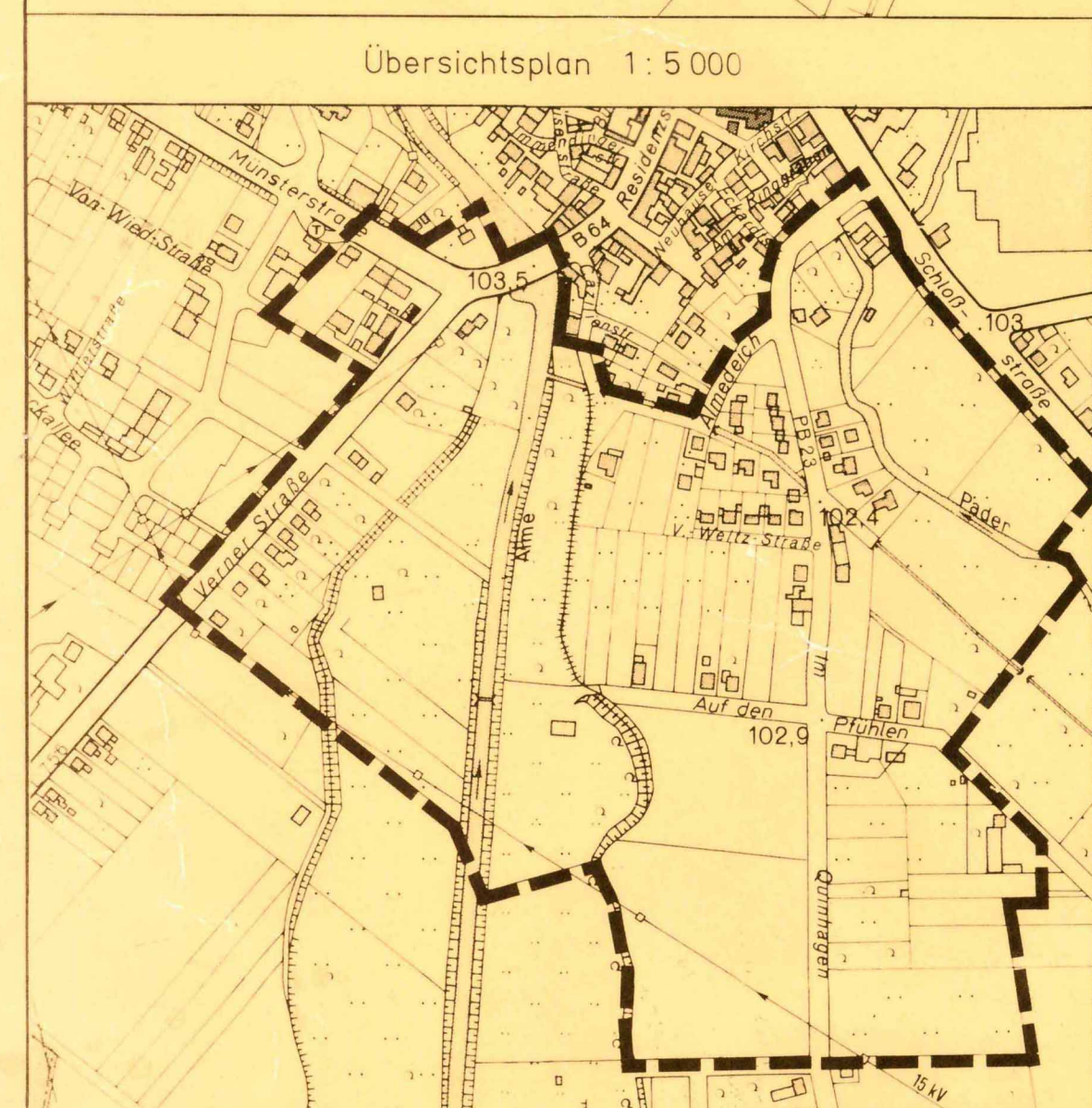


Bebauungsplan Nr. SN 19 C

Flur 2 und 5

Maßstab 1:1000



F E S T S E T Z U N G E N										
Art und Maß baulicher Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen			Verkehrsflächen	Grünflächen	Weitere Nutzungsarten	BESTANDSANGABEN	RECHTSGRUNDLAGEN			
WA	Allgemeines Wohngebiet	II Zahl der Vollgeschosse zwingend z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. 0,4 Grundflächenzahl z.B. 0,8 Geschossflächenzahl o/g offene/geschlossene Bauweise SD Satteldach Freistrichtung der Hauptgebäude FD Flachdach	• • • • • Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — Baugrenze	Offentliche Verkehrsfläche Offentlicher Parkplatz Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Fläche für Lärmschutzwall gem. § 9 (1) 24 B BauG	Offentliche Grünfläche Nicht überbaubare Grundstücksfläche Pflanzgebot für hochstämmige Laubbäume Pflanzbindung (Erhaltungsgelände) für Bäume und Baumgruppen Kinderspielfeld	Fläche für die Landwirtschaft Wasserflächen Freileitung mit Schutzbereich (nachrichtlich dargestellt) Gas-Hochdruckleitung Trockenbefest der Alme Von Anpflanzung und Bebauung freizuhalende Fläche (nachrichtlich dargestellt) KV Kabelverteilerschrank KSt Kabelnetzstation Fläche für die Landwirtschaft	Wohngebäude mit Hs Nr. u. Geschälzahl Wirtschafts- u. Industriegebäude mit Geschälzahl Höhenlinie Höhenpunkt Flurgrenze Weitere Signaturen siehe DIN 18 702 Der Gesamtplan besteht aus der Bauplanungszeichnung und dem Grundstücksverzeichnis. Außerdem ist eine Begründung beigefügt.	§ 2 und 8 bis 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) u. d. F. der Bekanntmachung vom 18.8.1970 (BGBl. I S. 2261). § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau-NdF) u. d. F. der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 86) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BBauG und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 533). Jeweils in der 2. Zt. getrennt Fassung. Veränderung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) u. d. F. der Bekanntmachung vom 18.9.1977 (BGBl. I S. 1757). Veränderung über die Ausarbeitung der Baupläne sowie über die Darstellung des Plannetzes (Planzeichen-VO) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21).	Die violetten Änderungen und Ergänzungen wurden aufgrund fristgemäß vorgebrachter Bedenken und Anregungen vorgenommen. Paderborn, den 1. AUG. 1979 Der Stadtdirektor i.V. Technischer Beigeordneter	Aus den Eintragungen für Gewässerumlegungen und baulichen Anlagen in und an Gewässern können keine Rechtsansprüche für Trasse der Abmessungen hergeleitet werden. Maßgebend für diese Eintragungen sind das Planfeststellungsverfahren nach § 31 WHG für die Pader-Alme - Überleitung sowie das gem. § 99 LWG (n.F.) zu erteilenden Genehmigungen.
Die Festsetzungen über die Art und den Maß der Planzeichenveränderung sind nach § 12 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) u. d. F. der Bekanntmachung vom 18.8.1970 (BGBl. I S. 2261) erteilt. Stadterweiterungsamt Stadtdirektor			Diesem Plan entgegenstehende Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 19 A u. 32 werden außer Kraft gesetzt. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Grenze des Änderungsbereiches		Umfasst nur nachrichtlich dargestellt. Festsetzung erfolgt durch gesondertes Planfeststellungsverfahren der Unteren Wasserbehörde (Kreis Paderborn). Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung genehmigt wurde. Paderborn, den 2.8.1979 Der Stadtdirektor i.V. Stadterweiterungsamt Stadtdirektor		Die Festsetzungen über die Art und den Maß der Planzeichenveränderung sind nach § 12 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) u. d. F. der Bekanntmachung vom 18.8.1970 (BGBl. I S. 2261) erteilt. Stadterweiterungsamt Stadtdirektor		Die Festsetzungen über die Art und den Maß der Planzeichenveränderung sind nach § 12 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) u. d. F. der Bekanntmachung vom 18.8.1970 (BGBl. I S. 2261) erteilt. Stadterweiterungsamt Stadtdirektor	